



# Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit!

Bis heute wird im Kinderheim der Stadt Schaffhausen der nächtliche Bereitschaftsdienst im Betrieb nicht als Arbeitszeit anerkannt – obwohl während dieser Zeit Präsenzpflicht besteht, Verantwortung getragen wird und jederzeit eingegriffen werden muss.

*Wir finden:* Wer nachts im Heim anwesend ist, Kinder und Jugendliche schützt, Krisen begleitet und Stabilität sichert, befindet sich nicht in Ruhezeit, sondern bei der Arbeit!

Der Stadtrat hat jüngst die Pauschale für den nächtlichen Bereitschaftsdienst im Kinder- und Jugendheim Schaffhausen von 50 Fr. auf 150 Fr. erhöht. Die Erhöhung der Pauschale mag an sich gut gemeint sein, sie ersetzt aber keine Anerkennung der Arbeitszeit, weil sie das zentrale Problem nicht löst, sondern es verdeckt: Während das Arbeitsgesetz für die Privatwirtschaft in Industrie, Gewerbe und Handel den nächtlichen Bereitschaftsdienst verpflichtend zu Arbeitszeit erklärt, werden unter anderem „Erzieher“ leider davon ausgenommen.

*Wir finden:* Wo Verantwortung wahrgenommen werden muss und Präsenz- und Interventionspflicht gelten, liegt Arbeitszeit vor. Die aktuelle Praxis im Kinder- und Jugendheim der Stadt Schaffhausen widerspricht dieser Realität und führt zu gesundheitlich belastenden Dienstfolgen mit Arbeit bis unmittelbar vor und direkt nach dem Bereitschaftsdienst.

*Unsere unmissverständlich klare Forderung lautet daher:*

**Präsenzzeit während des nächtlichen Bereitschaftsdienstes im Kinder- und Jugendheim der Stadt Schaffhausen ist als Arbeitszeit zu zählen.**

Alles andere bleibt eine kosmetische Lösung – auf Kosten der Mitarbeitenden und letztlich der Qualität der Betreuung.

Wir rufen den Stadtrat zu schnellem Handeln auf und wünschen eine öffentliche schriftliche Stellungnahme zu dieser Petition bis spätestens einen Monat nach Einreichung.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

	Vorname	Name	Funktion	Wohnadresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Vollständig oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bis spätestens 12. März 2026 einsenden an:  
VPOD Region Schaffhausen, Walther Bringolf-Platz 8, 8200 Schaffhausen